

Wöchentliche Seindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 22. Oct. 1792.

I Avertissements.

Dem ausländischen sowohl als einländischen Publico gereichert hierdurch zur Nachricht: daß Sr. Königl. Majestät von Preussen Unser allernädigster Herr, die Ausübung der, wider den Missbrauch des Detail-Handels fremder Juden auf Messen und Jahrmärkten, ergangenen Verordnung vom 26ten Juni a. c. in Absicht der hiesigen Provinzien durch ein unterm 24ten Septbr. a. c. erlassenes näheres allernädigstes Rescript zu suspendiren geruhet haben, und bleibt es also bey der vorigen Verfassung. Sign. Minden den 10ten Octbr. 1792.

Ausstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

Häß. v. Reddecker. v. Hüllesheim.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen in höchsten Gnaden zu genehmigen geruhet haben, daß die zum Vorwerke Limberg verpflichtete Dienste aufgehoben, und die von selbigen zu bezahlende Weinkaufsgelder zum mehreren Anbau im Umte Limberg verwandt werden sollen; so werden diejenigen, welche sich auf dem dastigen Vorwerkslande, oder auf den gescheiteten Marken und andern Gründen der Dienstpflichtigen Unterthanen anzubauen gewillt sind, aufgesodert, ihr Vorhaben bey dem Umte und der Theilungs-Commission, oder in Termino den 14ten Nov.

bey mir zu Bünde anzuzeigen, und solches im nächsten Sommer auszuführen, wogen sie nach vollbrachtem Bau eine Unterstützung von 40 Mthlr., und von den persönlichen Lasten eine 3 jährige Freiheit zu erwarten haben. Minden den 14ten Octbr. 1792.

Hoffbauer.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic. Thun kund und sügen hierdurch zu wissen: Demnach die einzige Intestat Erbin des hier verstorbenen Ober-Inspectoris Manger decariret hat, nicht Erbin ihres Vaters des Ober-Inspectoris Manger seyn zu wollen, auch wegen, der sich ergegebenen Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Befriedigung der sich bereits gemeldet habenden Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum erdsuet, dem zufolge die Edicthal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir Alle und jede, so an dem Nachlass des verstorbenen Ober-Inspectoris Manger einige Ansprüche zu haben vermeinen sollten hiemit, solche des forderksamsten bei Unserer Regierung mit Beweisen unterstützt anzuzeigen, spätestens aber entweder persönlich oder durch gebürgt bevollmächtigte Mandataren wozu den hier unbekannten Creditoren der Kammer-Affa

ll. n

stenz - Rath Stuve und Cammer - Fideal Müller in Vorschlag gebracht werden, in Termino den 2ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Assessor Delrichs auf hiesiger Regierung ad protocollum zu liquidiren und die darüber sprechenden Beweismittel anzugeben, oder sofort zu verificiren, auch sich über die Bestellung eines Curatoris, wozu ad interim der Cammer - Assistent - Rath Aschoff ernannt, zu erklären. Es dienet aber den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens werden alle diejenigen, so Sachen Documente oder Pfänder von dem Defuncto in Händen haben, angewiesen, mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, jedoch im Unterlassungsschall, bei Strafe doppelter Zahlung, und bei Verlust der etwa habenden Ansprüche und compensationis Rechte deshalb sofort bei Unserer Regierung Anzeige zu thun, und die Effection ad Depositum zu öffnen. Urkundlich ist diese Edictal - Citation bei Unserer Regierung allhier affigirt, und den hiesigen Intelligenz - Blättern 3 mal auch den Lippstädtter Zeitungen 1 mal inserirt worden. Minden den 9. Octbr. 1792. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen &c.

v. Arnim.

Da ich als Erbin meines seligen Bruders, des Dom - Secretarii und Vicarii Uhlemann, dessen Nachlassenschaft für mich und meine Erben berüchtigt zu seyn wünsche; so bitte ich alle diejenigen, die an meinem sel. Bruder oder mich Forderung zu haben glauben, und vorzüglich die, die sich dessen offensichtlich gerührt haben, unter 4 Wochen ihre Forderungen einzureichen, wo sie denn, wenn ihre Präsentationen richtig gesunden werden, ihre Bezahlung sofort erhalten sollen. Die sich

in dieser Zeit mit ihren Forderungen nicht melden, halte ich für solche, die ihre Präsentationen nicht an des Tages Licht bringen dürfen, und kann mich, so wie meine Erben nachhero, hierauf nicht weiter einlassen. Minden den 5. Octob. 1792.

A. E. Uhlemann.

Christian Ludewig Dreyers zur Schmalge Glaubiger werden hierdurch verablaßdet, am Freytag den 3oten November a. c. Morgens 8 Uhr vor hiesigen Amts zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber habende Briefschäften abzuliefern, und über das wegen Zahlungs Unvermögenheit unter Besitz der Gutsbesitzerschaft angebrachte Gesuch ihres Schuldeners, ihm eine Zinsfreie Terminliche Zahlung zu gestatten sich zu erklären; diejenigen die in diesem Termin nicht erscheinen, werden für einwilligend in das Gesuch angenommen, und darnach in der Folge beschieden werden. Sign. am Königlichen Rahdenischen Amts Gericht den 9ten Octbr. 1792. Gaden.

Amt Enger Da der Böllner Johann Eberhard Schloemann, Besitzer der freyen Stette n:o. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Glaubiger auf Erfüllung des Concursus angestragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden dies mit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Böllner Johann Eberhard Schloemann, oder dessen Stette zu haben vermeinten, öffentlich verablaßdet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29sten August, 2ten October, und 7ten November bezielten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Originalt oder beglaubigten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren, und zugleich über die Bestätigung des ad

interim zum Curator ernannten Herren Fiscalis Hoffbauer in Bielefeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schildmannschen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präkludirt, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hiemit General-Arrest verhangt, so wird denenjenigen, welche etwa von gedachten Zöllner Johann Eberhard Schildmann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erstattung und Verlust des Pfandrechts, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und dieben ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabs folgen zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schildmann aufgefordert, in den austehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beiwohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

Amt Ravensteng. Nachdem über das Vermögen des Erbpächters Friederich Marten in Winckelshütten der Concurs eröffnet, und die Edictal-Citation seiner noch unbekannten Gläubiger erkannt worden; so werden alle und jede, welche an gedachten Erbpächter Marten Ansprüche und Forderungen, und solche nicht schon bei der vorigen Liquidation am 14. Febr. v. J. angegeben haben, hierdurch öffentlich vorgeladen, dieselben bey Gefahr der Abweisung in Termino den 17ten December d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle noch anzuzeigen und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des Erbpächter Marten hiemit gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen wel-

che von ihm Sachen in Händen, oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattung aufgegeben, davon nichts verabs folgen zu lassen, sondern dem hiesigen Gerichte solches anzuzeigen.

Da der Col. Henrich Hinah zu Cappeln, um Auskunft über den jetzigen Passiv-Zustand seiner Stette und daher um Convocation seiner sämtlichen Creditoren nachgesucht hat, dieses auch demselben verstattet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Hinah aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 27. October entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium vor unterschriebenen Commissario zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben und zu bescheinigen, auch sich über die etwa von dem Gemeinschuldner zu thunenden anderweitigen Vergleichs-Vorschläge zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungs-Fall zugewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Lecklenburg den 6. October 1792.

Vigore Comm. Stähler.

Da der Col. Schortemeyer zu Labbergen um Convocation seiner sämtlichen Creditoren und um das Beneficium des Aufbringens nachgesucht hat, erstes auch demselben verstattet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Schortemeyer aus irgend einem Grunde, Forderung zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 26. October entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, und zu bescheinigen, auch sich über das dem Gemeinschuldner zugestattende Beneficium zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stilla-

Schweigen auferlegt werde. Lecklenburg den 6. October 1792.

Vigore Comm. Stähler.
Da der Col. Kleneman zu Lengerich um Convocation seiner sämtlichen, so wohl alten, als neuen Creditoren und um das Beneficium der Theilweisen Zahlung auch in Ansehung der letztern nachgesucht hat, ersteres auch demselben verstatet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Kleneman aus irgend einem Grunde, Forderung zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, in Lernino den 25. October vor unterschriebenem Commissario entweder in Person oder durch einen auslangend bevolmächtigten Mandatarium zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, und zu bescheinigen, auch sich über das Gem. Gemeinschuldnier zu gestattende Beneficium zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Belcheid, im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Lecklnburg den 6. October 1792.

Vigore Comm. Stähler.

Dennach der hiesige Bürger und Schus-
macher Johann Wilhelm Seelkops,
und dessen Ehefrau Dorothee Marie ges-
bohrne Blaumen unlängst kurz hintereinander,
ohne Leibeserben zu hinterlassen, ver-
storben; so sind diejenigen, welche auf des-
sen nach getilgten Schulden übrig geblie-
benen geringfügigen Nachlass Erbschafts-
ansprüche zu haben vermeynen, vorgela-
den, solche in dem dazu auf Dienstag den
sten Decemb. a. c. anbezielten Termine
peremptorio sub poena præclusionis et per-
petui silentii bei hiesigem Stadtgericht ge-
hörig anz- und auszuführen. Bieleburg
den 12ten Octob. 1792.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Bürenheim.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen nachstehende

bem Bürger und Becker Gottlieb Borchard
zugehörige Immobilien meistbietend ver-
kauft werden: 1. dessen sub Nr. 584. an
dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bür-
gerlichen Lasten, und 24 mgr. Kirchengeld
behostetes Wohnhaus, nebst Hintergebäu-
de, Stallungen, Hoffraum, und darauf
gesallenen sub Nr. 14. auf dem Ruhthors-
chen Bruche belegenen Hudehöfe, für 11
Kühe so zusammen gewürdiget worden zu
2761 Rthlr. gr. 2. Ein Nedenhaus an der
Pöcher Straße so nebst Hoffraum und
Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein
nahe vor dem Neuenthore belegener ein hiesi-
ger Morgen haltender ganz freyer Garten
taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pfet-
zeln und Pforte zu 401 Rthlr. 12 gr. 4.
Zwen und ein halber Morgen zinspflichtig-
es mit 5 Scheffel Gerste an das Martini
Capitul beschwertes beim Kobelpoote beleg-
tes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf
Morgen Landes daselbst worauf 3 Viertel
Scheffel Rode, 2 Scheffel Gerste und 2
Scheffel Hafer on das heilige Trachts Re-
gister hafsten taxiret zu 350 Rthlr. 6. And-
erthalb Morgen Freyland in der Dorenz-
reget taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen
Zehnt und Theil-Land am Neuenthorschen
Wege wooss 4 Rthlr. Theil-Geld entrich-
tet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8.
Zwen Morgen Landes daselbst mit 2 Scheff-
el Zins-Gerste an die Geistarmen beschwer-
tet und geschahzt zu 130 Rthlr. 9. Ander-
thalb Morgen Landes am Ruhthorschen
Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste bes-
chwert und taxirt zu 67 Rthlr. 18 gr. 10.
Zwen Morgen Freyland vor dem Simeonis-
Thore in der Haselmanisch taxirt zu 180 Rt.
Von den Länderen sub Nr. 4. bis 10. muß
auch der gewöhnliche Landschatz an die
Cämmerei entrichtet werden. 11. In Mar-
tini Kirche auf der Norder Prieche in dem
Manessuhl unter dem Cammerstuhl 2
Stände taxirt zu 30 Rt. 12. Ein Frauen-
stand daselbst unter der Norder Prieche in
dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthl. 13.

Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechanen in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxiret zu 8 Rl. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dieser Immobilien in Terminis den 22. Oct., 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbemerkten Immobilien zu haben vermeynen, hiermit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subbasteations-Termin anzugezeigen, wiewegenfalls sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Besitzer nicht weiter gehöret werden sollen.

Das Zinskorn, welches einige Leteler Colonen jährlich an die hiesige Kämmerer liefern müssen, und aus 1 Fuder Rüben, 1 Fuder Gerste und 1 Fuder Hafer besteht, soll den 29. dieses Monaths auf hiesigem Rathhouse öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich bestimmten Tages Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden, und hat der Besichtigende den Zuschlag zu gewärtigen. Minden den 20. Octob. 1792.

Magistrat hieselbst.

Mindell. Auf hiesiger Buchdruckerey und bey Fr. Hobbe an der Videbullenstrasse, ist in Commission gebunden zu haben; Gedanken über das Dasein Gottes, Auferstehung und Unsterblichkeit, vom Hra. Doctor Heidsiek in Herford für 2 mqr.; auch der beliebte Gesundheits-Catechismus vom Hrn. Hofr. Faust für 1 ggr. ebenfalls gebunden.

Da ich beschlossen, die außer den Gütern Petershagen und Alteburg bey Friedewalde, aus dem Nachlaß meines verstorbenen Uncles, des seligen Herrn Cammer-Präsidenten v. Bessel, mir zugesfallenen beiden Grundstücke in der Minden-

schen Feldslur, welche derselbe, als völlig frey von der Simeonis-Chorschen Hude angekauft, nemlich a) die Wiese an der Bostau, hinter dem Rückul, zwischen Rosdowes Wiese und Geveloheten Lände, von 1082 Schritt lang, und (plus minus) 29 Schritt breit, also 13 Morgen, und welche bisher in drey Abtheilungen vermietet gewesen, in welcher Art sie denn auch, oder, dem Besinden nach, im Ganzen, überlassen werden soll. b) das Stück Landes im Todtenlande von 1 Morgen 145 Quadratutthen, meistbietend, jedoch freywillig zu verkaufen, und zwar in Terminen den 8ten Novemb. d. J. in der Behausung des Königl. Scabinats-Assessoris Herrn Bessel zu Minden auf dem Rampe, der auch vorher den sich anfindenden Liebhabern weitere Anweisung zu geben übernommen; so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an dem gedachten Tage des Vormittags um 10 Uhr daselbst einzufinden. Lingen den 17. Octobr. 1792.

v. Bessel.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen. ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in der Stadt Ibbenbüren belegene und den Eheleuten Johann Herman Mettingh daselbst zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf lastenden Lasten, auf 1100 Markengeld gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lecklenburg Lingenschen Regierungs-Registratur, und bei dem Amte zu Ibbenbüren befindlichen Taxe des mehrern zu sehen ist. Da nun eine Gläubigerin der gedachten Eheleute Mettingh zu Erhaltung ihrer judicaten Forderung um die Subbasteation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch Statt gegeben worden; so subbastiren Wir, und stellen zu jedermanns seilen Kauf obgedachte Immobilia, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie

solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1100 Rthlr., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf sich in den auf den 17. Novbr. 18. Decbr. c. auf hiesiger Regierungs-Audienz, so dann aber auf den 22. Januar 1793 in Ibbenbüren in des Wirths Stalls Hause vor Unserm dazu deputirten Regierungsrath Schmidt angesezten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termias etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 8ten Octob. 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preussen. ic.
Möller.

Das adeliche, Landtagsfähige Allodialgut Landegge an der Emse dem Hrn. Grafen zu Münster Meinholz gehörig, soll den öten November 1792 meistbietend in loco verkauft werden, und zwar die Hovesæt allein, und die Pertinentien jedes einzeln. Das herrschaftliche Wohnhaus ist modern und massiv, gut eingerichtet und liegt in einer sehr angenehmen Gegend am Emselfrostrome; die Einnahmen sind sicher und vielen Verbesserungen fähig; — Die Herst., Rüter und Eiken Erben, die Zehnten zu Wesume, Wehme, Lahne, Westrum, Wilholte, Haren und Huntel, werden jede einzeln verkauft, und jeden Käufer alle Sicherheit und obrigkeitliche Confirmation verschaffet. — Näherte Nachrichten nebst der Beschreibung geben zu Koblenz, Bonn, Köln, Düsseldorf, Achen, Lüttich, Maastricht und Bremen die Reichspostämter, in Münster der Herr Agent Stapel, zu Venlo Hr. Lieutenant Terhorst,

zu Gröningen Hr. Creeters, zu Leer der Hr. Amtmann Lemming, zu Winschoten Hr. Scholtens, zu Meppen Hr. Richter Morrien, zu Lingen Hr. Archivarius Dabber; zu Osnabrück Hr. Gerichtsschreiber Graff, zu Landegge selbst Hr. Obervogt Mankemann, und diejenigen, welche in directe Correspondenz treten wollen, wenden sich an Unterzeichneten, der dazu spezialiter instruit und bevollmächtigt ist.

Bruch bey Osnabrück d. 1. Octob. 1793
Aldntrup,
reichsgräfl. Münster-Meinholz'scher
Secretair.

IV Sachen, zu verpachten.

Mindenn. Ein Hochwürdiges Dom-Capitul ist wegen nicht berichtigter Caution des in Termino den 8ten May a. c. mit dem Gebote von 2550 Rthlr. bestbiethend gebliebenen Licitanten, gendigt in Termino den 4ten December des jetzt laufenden Jahrs 1792. auf Kosten und Gefahr des gebachten Licitanten Herrn Amtmanns Gevelken. Ders mit einem ganz neu aufgeföhrtten begümenen Wohnhause und Wirtschafts-Gebäuden versehenes eine halbe Meile von hier entlegenes Amtshaus und Vorwerk Wedigenstein mit Ablauf der Pachtjahre des jetzigen Pachtinhabers Herrn Dom-Capitular Amtmann Voss anderweitig gegen hinlängliche Caution meistbietend auf 8 Jahre von Trinitatis 1793 bis 1801. zu verpachten, weshalb Pachtliebhaber gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom Capituls Hause zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Zu dieser Pachtung gehören hauptsächlich 354 Morgen 61 Ruten 1 und einen halben Fuß zehntfremes und 16 Morgen zehntbahres sehr gutes Saatland, 134 Morgen 59 Ruten Wiese und Weideland und 11 Morgen 160 Ruten Gartenland, eine Schäfferey-Gerechtigkeit von 500 Stück außer der Gemeinen-Hude und Mastung

auch Spann- und Handdienste Pachtkorn und dergleichen, und kann der genaue Anschlag jeden Donnerstag Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-Hause eingezehren werden.

Mindeln. Die beiden Döbeschen Erben zugehörige Gärten und Heuwiesen als: 1) ein Garten vor dem Marienthore im Rosenthal, 2) ein Garten am Marienthorschen Steinwege, 3) ein Garten an der Schlagbaumstraße linker Hand des Steinweges, 4) ein Garten am Steinwege ohnweit dem Dickenbaume, 5) zwey kleine Gärten vor dem Neuenthore in der Schlagbaumstraße, 6) ein Garten vor dem Sime-

onisthore ohnweit dem Kuckuck, 7) ein Garte vor diesem Thore linker Hand des Postweges, 8) ein Garten eben daselbst, 9) hinter diesen beyden Gärten eine Garten-Flage von 14 Stücken, 10) eine Wiese sub No. 11 am Mitteldamm, 11) eine Wiese sub No. 101 daselbst und 12) noch eine Wiese sub No. 102 daselbst, sollen in Termins den 31. Octbr. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhouse auf 4 bis 6 Jahre meissbietend verpachtet werden, wozu sich also die Mietlustige einfinden und auf das höchste annehmliche Gebotth des Zuschlages gewärtigen können.

Von Anlegung der Fußböden in den Zimmern.

Ein Fußboden in den Zimmern, welche zur Wohnung bestimmt sind, oder ein Boden, auf welchen das Korn geschüttet wird, welches man zur Wirthschaft gebraucht, gehörten nicht bloß zur Erde und Bequemlichkeit, sondern haben einen großen Nutzen. Die Fußböden in den Zimmern sind entweder getäfelt, oder sie bestehen, wie die Kornböden aus Dielen, welche in der Länge hingelegt, und an Unterlagen, oder an die Balken des Hauses mit Nägeln befestigt werden. Die getäfelten Fußböden setze ich bey Seite, und richte meine Aufmerksamkeit bloß auf die letzteren. An diesen ist es eine Vollkommenheit, wenn sie ganz eben sind, und eine Dielle nicht höher lieget als die andere. Dieses zu erhalten hat man zwei Wege. Der eine ist, daß man die Dielen in einsander falzet, der andere, daß man sie gerade abhubelt, und alsdenn mit Keilen stark zusammen treibet, und hernach mit Nägeln auf den Unterlagen oder Balken befestigt.

Bei beyden Wegen aber verfehlet man oft seines Endzweckes. In den ersten Zeiten, da die Böden gelegt sind, sind sie eben. Es währet aber nicht lange, so losen sich die Falzen der Dielen auf der einen, oder auf beiden Seiten ab, oder die an einander getriebenen Dielen geben sich nicht allein von einander, weil das Holz schwint, sondern sie erheben sich auch gegen einander. Die eine Dielle krümmt sich, und wird eine Art von Rinne, dabey die äusseren Kanten der Dielen sich erheben. Das Schwinden des Holzes hat darinn seinen Grund, daß die Dielen nicht recht ausgetrocknet sind. Das sich aber die Dielen an den Seiten krümmen, und eine Rinne bilden, hat seinen Grund in dem Holze selbst, kann nicht anders, als durch eine genaue Aufmerksamkeit des Tischlers, welcher den Boden leget, verhütet werden, obgleich nicht zu leugnen ist, daß auch mehrere, als der Tischler daran Anteil haben können, daß ein unebener und oft unbrauchbarer Fußboden gelegt wird.

Wenn ein Sageblock zu Dielen gestämmet, und an dem unteren Ende mit der Säge genau abgeschnitten wird, so zeigtet sogleich der Augenschein, daß der ganze Block aus lauter Cirkeln bestehet, welche alle einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben. Es ist bekannt, daß diese Cirkel die Jahre des Baumes anzeigen. Alle Jahr setzt der Baum einen neuen Cirkel, welcher von festerer Art ist, und durch ein weicheres Holz von dem Cirkel des vorigen Jahres abgesondert wird. Durch diese Cirkel wird der Baum zusammen gehalten, und jeder Cirkel hat gleichsam ein Bestreben oder einen Drang gegen den Mittelpunkt. Der Augenschein ergiebet aber auch, daß diese Cirkel auf der Südseite des Baumes weiter von einander entfernet sind, als auf der Nordseite. Das weichere Holz zwischen den festen Cirkeln ist auf der Seite gegen Süden breiter, als auf der entgegenstehenden Seite gegen Norden, und wenn man in einer Heide die Mittagslinie suchet, so darf man nur eine mäßige Tanne oder Fichte gerade abschneiden, so zeigen sich die verschiedenen Abstände der Cirkel, wo Süden und Norden ist.

Ein Bauherr, der zur Aufführung eines Hauses oder eines andern Gebäudes, das mit Brettern belegt werden soll, Sageblöcke stämmen läßt, wird Ursache haben darauf zu sehen, daß die Blöcke nach den vier Gegenden des Baumes bewaldrichtet werden. Der Block mag liegen, wie er den dem Abstämmen gefallen ist, so zeigen doch an dem Stammende die Cirkel die Linie von Süden nach Norden. Diese Linie wird gezogen, und der Block so gewälzt, daß dieselbe perpendicular wird. Die beiden Seiten, als die Ost- und Westseite des Blocks, werden also behauen, daß die Seiten mit dieser Linie parallel werden. Die heyben anderen, als die Nords und

Südseite aber, daß sie diese Linie rechtwinklich durchschneiden. Wird der Block rund zur Schneidemühle gebracht, so hat der Schneidemüller eben dieses zu beobachten.

Wird der Block nach der gezogenen Linie von Süden nach Norden durch den Mittelpunkt durchgeschnitten, so hat man zwei Hälften, welche lauter halbe Cirkel in sich fassen, welche ihre Neigung gegen den Mittelpunkt haben, und sich daher auch von selbst krümmen. Die Dielen, welche aus diesen Hälften geschnitten, enthalten Theile von diesen Cirkeln, welche eben dieselbe Richtung haben. Jegliche dieser Dielen hat zwei Seiten, die eine, welche gegen den Mittelpunkt des Blocks gerichtet ist, und welche ich gegen die innere Seite nennen will, und die andre gegen die Rinde des Blocks, welche die äußere Seite heißen mag. Jegliche Diel hat vermbige der Cirkel, von welchen Abschnitte in jeder derselben sind, den Trieb, sich den Cirkeln gemäß zu krümmen, und zwar nach der inwendigen Seite zu, und die äußere Seite erhebet sich dagegen in einem Bogen,

Aus dieser natürlichen Beschaffenheit der Dielen, mit welchen der Fußboden belegt wird, lässt es sich erklären, wie es zugeht, daß nach kurzer Zeit der ganze Fußboden so uneben wird, daß man es bei jedem Fußtritte fühlen, und ohne eine Schnur anzulegen, deutlich sehen kann. Der Tischler glaubt, daß er das seine geschan hat, wenn er darauf sieht, daß die Dielen eine gleiche Dicke haben, und auf jeder Unterlage oder Balken die Dielen mit zwei Nageln befestigt. Seine Arbeit ist vollendet; allein nach einiger Zeit zeigt es sich oft ganz anders.

(Der Beschlus künftig.)